

Hochlastzeitfenster der Stadtwerke Eberbach GmbH

für atypische Netznutzung nach
§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
gültig ab 01. Januar 2026

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2024 – 08/2025 ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für 2026:

Hochlastzeiten Werktag		2026	
		Mittelspannung	Umspannung MS-NS
			Niederspannung
Frühling	07:15 - 08:15	entfällt	entfällt
Sommer	entfällt	entfällt	entfällt
Herbst	entfällt	entfällt	18:00 - 19:30
Winter	entfällt	09:15 - 12:30	18:00 - 20:15

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.